

Infoblatt: 125

Freiwillige Versicherung bei der SECURVITA Krankenkasse

Wenn Sie kein Einkommen oder nur geringfügige sonstige Einkünfte haben, können Sie sich freiwillig versichern, sofern Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Allgemeine Voraussetzungen für eine freiwillige Krankenversicherung

Sie können freiwilliges Mitglied der SECURVITA Krankenkasse werden, wenn Sie unmittelbar zuvor bereits in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert waren und die vorgeschriebenen Vorversicherungszeiten erfüllen:

- unmittelbare Vorversicherungszeit von mindestens 12 Monaten oder
- 24 Monate innerhalb der letzten fünf Jahre.

Die Vorversicherungszeiten sind nicht zu erfüllen, wenn die freiwillige Mitgliedschaft direkt im Anschluss an eine Mitgliedschaft oder Familienversicherung bei der SECURVITA Krankenkasse zustande kommt.

Die freiwillige Mitgliedschaft schließt immer direkt an die vorherige Versicherung an und ist innerhalb von drei Monaten nach deren Ende zu beantragen.

Ihre Kinder, Ihre Ehepartner sowie Ihre gleichgeschlechtlichen Lebenspartner können unter bestimmten Voraussetzungen beitragsfrei mitversichert werden.

Beitragssatz zur Krankenversicherung

Freiwillig Versicherte zahlen grundsätzlich den ermäßigten Beitragssatz in Höhe von 14 Prozent zuzüglich des individuellen Zusatzbeitrags in Höhe von 1,1 Prozent. Ein Anspruch auf Krankengeld ist hierbei nicht abgedeckt.

Beitragspflichtige Einnahmen

Für die Beitragsberechnung hat der Gesetzgeber ein Mindesteinkommen von 1.061,67 Euro und ein Höchsteinkommen von 4.687,50 Euro monatlich für das Jahr 2020 – Beitragsbemessungsgrenze – festgelegt. Sie zahlen also je nach Höhe Ihres Einkommens Krankenversicherungsbeiträge zwischen 160,31 Euro und 707,81 Euro.

Neben Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit werden Einnahmen aus Vermietungen und Verpachtungen, Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie sonstige Einkünfte zur Sicherung des Lebensunterhalts berücksichtigt.

Partner von privat versicherten Personen

Verheiratete und eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner, deren Ehe- oder Lebenspartner nicht einer gesetzlichen Krankenversicherung angehören, können auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Berufsleben, nach dem Studium beziehungsweise nach endgültigem Ausscheiden aus der Krankenversicherung der Studierenden oder nach dem Beenden einer selbstständigen Tätigkeit weiterhin als freiwilliges Mitglied gesetzlich versichert bleiben.

Verfügen Sie über kein oder nur ein geringes Einkommen, sind Beiträge aus Ihren Einnahmen und den Einnahmen Ihres Ehegatten oder Lebenspartners zu zahlen. Von den Einnahmen Ihres Ehepartners ist für jedes gemeinsame unterhaltsberechtignte Kind, für das keine Familienversicherung aufgrund des Einkommens Ihres Ehepartners besteht, ein Betrag in Höhe von 1.061,67 Euro abzuziehen.

Für die Beitragsberechnung werden die Summe Ihrer Einnahmen und die Ihres Ehegatten oder Lebenspartners herangezogen. Maximal sind von monatlichen Einkünften in Höhe von 2.343,75 Euro Beiträge zu zahlen.

Das Einkommen Ihres Ehegatten oder Lebenspartners wird nicht berücksichtigt, wenn Ihre Einnahmen die halbe Beitragsbemessungsgrenze – monatlich 2.343,75 Euro – oder die Einnahmen Ihres Ehegatten oder Lebenspartners übersteigen. In diesem Fall richtet sich die Höhe der zu zahlenden Beiträge nur nach Ihrem eigenen Einkommen.

Im häufig vorkommenden Fall einer Berücksichtigung des halben Einkommens des Ehepartners beträgt der Höchstbeitrag zur Krankenversicherung 353,91 Euro.

Beitragssatz Pflegeversicherung

Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung beträgt bundeseinheitlich 3,05 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen. Kinderlose, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, zahlen 3,3 Prozent und Beihilfeberechtigte zahlen 1,525 Prozent.

Personen, die vor dem Jahr 1940 geboren wurden, zahlen einen Beitragssatz von 3,05 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen.

Fälligkeit der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind zum 15. des Folgemonats fällig.

Beispiel:

Herr K. wird zum 01.01.2020 freiwilliges Mitglied der SECURVITA Krankenkasse. Obwohl bereits für den Monat Januar 2020 Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen sind, sind diese Beiträge erst zum 15. des Folgemonats, d.h. zum 15.02.2020, fällig.

Kontakt:

SECURVITA Krankenkasse
Postfach 10 58 29
20039 Hamburg

24-Stunden-Service-Hotline:
0800 / 14 14 300 (bundesweit gebührenfrei)
Aus dem Ausland: +49 / 40 / 33 47-7
Fax: 040 / 33 47-90 00
E-Mail: mail@securvita-bkk.de
www.securvita.de